

# Satzung

## St. Antonius - St. Hubertus Bruderschaft Sevelen 1453 e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: „St. Antonius - St. Hubertus Bruderschaft Sevelen 1453 e.V.“ – nachfolgend „Bruderschaft“ genannt. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Geldern eingetragen und hat seinen Sitz in Sevelen.

Die „Bruderschaft“ ist kirchlich verbunden mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna Isum-Sevelen oder deren Rechtsnachfolgerin.

### § 2

#### Wesen und Aufgabe

Die „Bruderschaft“ ist eine Vereinigung von katholischen und evangelischen Christen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) – nachstehend „Bund“ genannt - bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der „Bruderschaft“ sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a.) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geist der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
  - b.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c.) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b.) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports und des Fahnschwenkens.
3. Liebe zur Heimat durch
  - a.) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b.) Tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c.) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigenen Schießspiel und Fahnschwenkens.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die „Bruderschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Die „Bruderschaft“ ist eine Vereinigung christlicher Frauen und Männer.
2. Ordentliche Mitglieder können Frauen und Männer christlichen Glaubens werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.  
Fördernde Mitglieder können Jugendliche christlichen Glaubens bis zum 16. Lebensjahr werden.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorsitzenden oder die Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der „Bruderschaft“ keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich gegenüber zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Über die Anhörung des Mitgliedes ist eine Notiz anzulegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes.

## § 5

### Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, und jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Es soll nach Möglichkeit am Begräbnis eines Mitgliedes teilnehmen. Jedes Mitglied hat nach Erreichen der Volljährigkeit das Recht auf den Königsschuss.

## § 6

### Jungschützen

Kinder und Jugendliche können entsprechend den Richtlinien des Bundes in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Statut der St. Sebastianus - Schützenjugend im Bund zu ordnen sind. Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind als fördernde Mitglieder nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe der „Bruderschaft“ sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von den Brudermeistern, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Außerdem ist mindestens eine Woche vorher der Versammlungszeitpunkt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Stimmhaltungen werden zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse nicht herangezogen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können keine Ämter innerhalb der Bruderschaft wahrnehmen. Sie können den Organen der Bruderschaft beratend zur Seite stehen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a.) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b.) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Änderung der Satzung
- g.) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der „Bruderschaft“ ist die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen entscheiden soll, nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in dem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt auch in diesem Fall 8 Tage. Vor dem Auflösungsbeschluss ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Bruderschaft fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Anna Issum-Sevelen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §2 und §3 dieser Satzung durch Übergabe an einen ggf. sich neu gründenden Vereins mit gleicher Zielsetzung zu verwenden hat. Wird in dieser Vereinigung kein Königssilber mehr getragen, so soll es im Ortsarchiv verbleiben. Bei dessen Auflösung oder Verlegung ist der Verbleib in Sevelen sicherzustellen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden zugleich Major
2. Stellv. Vorsitzenden zugleich Hauptmann
3. Kassenwart zugleich Brudermeister
4. Schriftführer zugleich Brudermeister
5. Platzkommandant
6. Leutnant
7. Sergeant
8. Schwenkfährnrichen
9. Kirchenfährnrichen
10. Fahnenoffizieren
11. Schießmeister
12. Stellv. Schießmeister
13. Jungschützenmeister
14. Geschäftsführer Schießstand
15. Zeugwart
16. Kommandant Königsgarde

Dem Vorstand gehören weiterhin als geborene Mitglieder an:

1. als geistlicher Präses der Pfarrer der Katholische Kirchengemeinde St. Anna Issum-Sevelen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
2. der jeweils amtierende König und seine zwei Minister.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 (drei) Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Ortsgeistlichen schlagen den Präses vor. Seine Amtszeit unterliegt keiner Begrenzung. Damit der Vorstand kontinuierlich arbeiten kann, soll er in jedem Jahr zu 1/3 neu gewählt werden und zwar

- |          |   |
|----------|---|
| 1. Jahr: | Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Stellv. Schießmeister, Zeugwart  |
| 2. Jahr: | stellv. Vorsitzender, Platzkommandant, Schwenkfährnriche (zur Hälfte) und 2 Fahnenoffiziere, Kirchenfährnrich   |
| 3. Jahr: | Geschäftsführer Schießstand, Leutnant, Sergeant, Schießmeister, Jungschützenmeister, Schwenkfährnriche (zweite Hälfte), Kirchenfährnrich und restliche Fahnenoffiziere. |

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit zu treffen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist einzuladen. Sachkundige Mitglieder können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

## § 11 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von den zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer eines gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabe des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplans
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge mit 2/3 Mehrheit
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes
8. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Brudermeistern einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind ins Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

### 1. Vorsitzender

Der Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

### 2. stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

### 3. Kassenwart

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Er hat auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu achten und für einen ausgeglichenen Haushalt Sorge zu tragen.

### 4. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch aufzuzeichnen.

### 5. Brudermeister

Kassenwart und Schriftführer üben zugleich das Amt des Brudermeisters aus.

### 6. Platzkommandant

Der Platzkommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Leutnant, bei dessen Verhinderung durch den Sergeanten vertreten.

7. Leutnant und Sergeant  
Der Leutnant und der Sergeant sind insbesondere für die Ordnung innerhalb der Bruderschaft bei öffentlichen Aufzügen verantwortlich. Der Leutnant hat die Aufgabe des Melders beim Königsschießen. Beide können im Verhinderungsfall den Platzkommandanten vertreten.
8. Schwenkfähnriche  
Den Schwenkfähnrichen obliegt die Pflege des Fahnenschwenkens. Ihre Zahl richtet sich nach den vorhandenen Schwenkfahnen der Bruderschaft. Der älteste Schwenkfähnrich ist verantwortlich für die Gruppe und sorgt für die Ausbildung junger Fähnriche und die Erhaltung des Ausbildungsstandes aller Fähnriche.
9. Kirchenfähnrich  
Der Kirchenfähnrich hat dafür Sorge zu tragen, dass bei kirchlichen Festen, öffentlichen Aufzügen und der Beerdigung eines Schützenbruders die Fahne der Bruderschaft in üblicher Weise gezeigt oder mitgeführt wird. Bei Gottesdiensten anlässlich einer Familienfeier eines Schützenbruders (Hochzeit) ist die Fahne in der Kirche zu zeigen.
10. Fahnenoffiziere  
Die Fahnenoffiziere unterstützen den Kirchenfähnrich. Sie begleiten den Fähnrich bei öffentlichen Aufzügen.
11. Schießmeister  
Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung.  
Der Schießmeister muss bei der Wahl im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation sein.
12. Stellvertretender Schießmeister  
Der stellvertretende Schießmeister vertritt den Schießmeister und unterstützt ihn. Der stellvertretende Schießmeister muss bei der Wahl im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation sein.
13. Jungschützenmeister  
Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.
14. Geschäftsführer Schießstand  
Dem Geschäftsführer Schießstand obliegt die Verwaltung des vereinseigenen Schießstandes.
15. Präses  
Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft. Hierzu arbeitet er besonders mit den Brudermeistern zusammen.
16. Zeugwart  
Der Zeugwart ist für den Erhalt und die Archivierung der historischen Wertgegenstände und für die Uniformierung der Bruderschaft zuständig.
17. Kommandant Königsgarde  
Der Kommandant organisiert und führt die Königsgarde der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

## § 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Ihre Aufgabe ist es, die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege zu prüfen. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen.

## § 15 Schießen

1. Schützenbrauchtum  
Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten geübte Schießspiel auf den Vogel und das damit verbundene Brauchtum.

## 2. Sportschießen und Fahنشwenken

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegen die ordentlichen und fördernden Mitglieder der Bruderschaft das sportliche Schießen und das Fahنشwenken insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den Ebenen des Bundes.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## § 16

### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Gruppenzuordnung. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist die Bruderschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 17

### Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht des Bundes anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bezirks bzw. des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

**§ 18**  
Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Sevelen, den 02.02.2019

Clemens Rous  
Vorsitzender

H. Oude Henrikman  
Schriftführer

Andreas Servas  
Kassierer

Stefan Keller  
Präses

Gerd Stenmans  
König